

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort	Feuchtwangen		
Studiengang	Smart Energy Systems		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	07.06.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium.....	30

IV	Datenblatt	31
1	Daten zum Studiengang	31
2	Daten zur Akkreditierung	31
V	Glossar	32



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

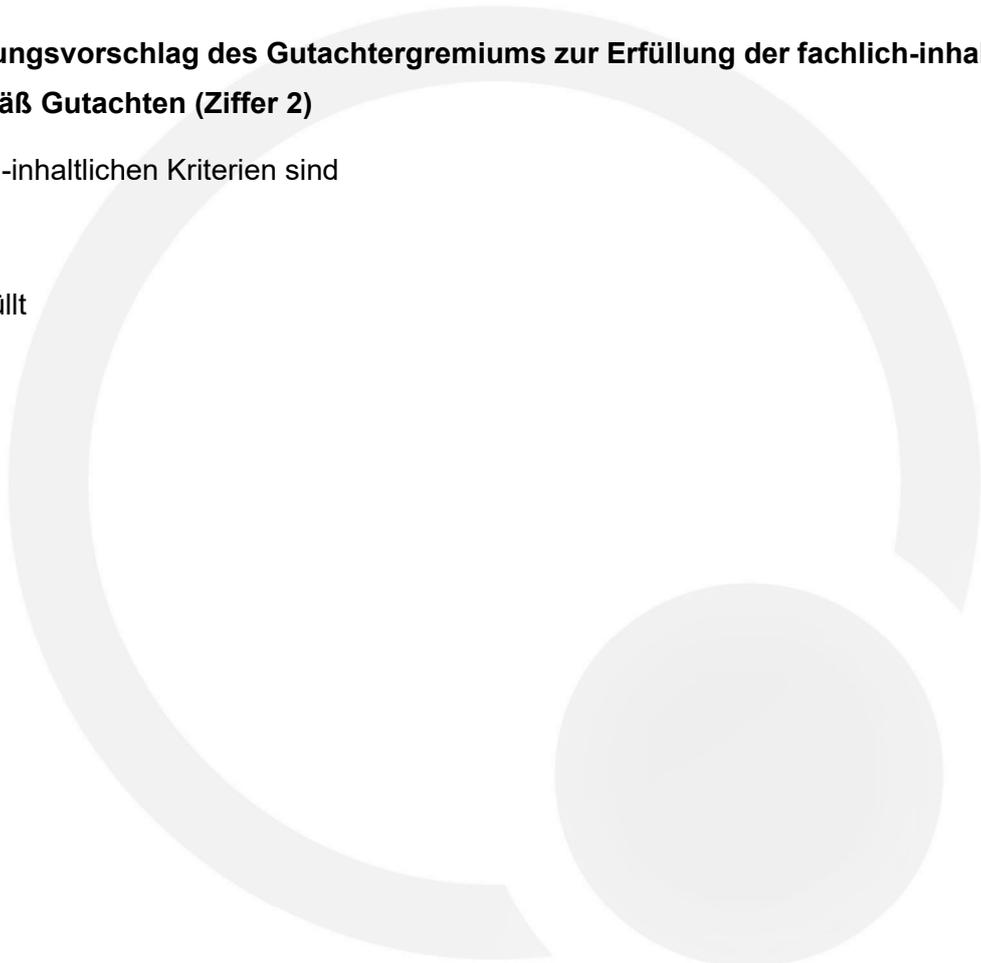
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3.500 Studierende in 18 Bachelor- und 14 Master-Studiengängen. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in zwei Abteilungen gegliederte Verwaltung.

Das übergeordnete Ziel der Hochschule Ansbach ist es, den Bildungsauftrag des Freistaates Bayern in gesetzlicher und gesellschaftlicher Sicht umzusetzen. Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Gesamtstrategie die Verfolgung einer exzellenten Lehre und den Ausbau angewandter Forschung und Entwicklung.

Die Studierenden im internationalen und englischsprachigen Masterstudiengang SES lernen die verschiedenen Erzeuger- und Verbrauchertechnologien in modernen, dezentralen Energienetzen kennen und zu simulieren. Sie beschäftigen sich insbesondere mit dem Informationsaustausch zwischen den einzelnen Teilnehmern und den zugehörigen Übertragungswegen sowie dem sich daraus ergebende Zusammenspiel des Gesamtsystems. Es werden zudem Kenntnisse aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) und Optimierung vermittelt, verbunden mit den jeweiligen Möglichkeiten aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnik zum sicheren und zuverlässigen Datenaustausch. Ziel ist es, das Verständnis für die einzelnen Erzeuger- und Verbrauchertechnologien zu schärfen und insbesondere im Hinblick auf den optimalen Betrieb eines gesamten Energiesystems Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln. Die Studierenden erwerben so Kenntnisse über Auslegung, Betrieb und Optimierung intelligenter, dezentraler Energiesysteme durch die Anwendung innovativer und digitaler Technologien. Die wachsende Komplexität und Kopplung der Energiesektoren macht SES- AbsolventInnen zu idealen Fach- und Führungskräften nicht nur im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung, sondern auch in der Immobilienwirtschaft und Gebäudetechnik, der Automobilindustrie oder in der Energieintensiven Industrie (Baustoffe, Chemie, Glas, Nicht-eisen-Metalle, Papier und Stahl).

Im ersten Semester wird mit dem Modul „Energy Systems and Energy Economy“ elementares technisches Wissen über die Bestandteile und Teilnehmer des Energiesystems vermittelt. Die „Simulation of Energy Systems“ ist einer von insgesamt fünf digitalen Bausteinen des ersten Semesters, in dem die Wechselwirkung der einzelnen Teilnehmenden im Energiesystem untereinander behandelt wird. In „IoT Technologies and Data Interfaces“ lernen die Studierenden, wie durch Sensorik und Internetanbindung digital vernetzte, intelligente Anlagen entstehen. Mit „LabVIEW Programming“, einer einfach zu erlernenden grafischen Programmierumgebung, sowie Grundlagen der Künstlichen Intelligenz steht computergestützte Problemlösung und Analyse im Vordergrund. Ein „Elective Course“ erlaubt im ersten wie auch zweiten Semester den Blick auf andere spannende Themen.

Das zweite Semester behandelt in „Virtual Power Plants“ einen weiteren essentiellen Bestandteil für die Energiesysteme der Zukunft, nämlich den Zusammenschluss dezentraler Energieerzeuger mit

Systemen zur Speicherung oder anderweitigen Nutzung überschüssiger Energie in sogenannten Power-to-X-Anlagen für eine zuverlässige Versorgung. Wie solche Systeme untereinander sicher kommunizieren und autonom – ohne menschlichen Eingriff – Entscheidungen treffen, ist Thema des Moduls „AI Applications in Energy Systems“. Unternehmerisches Denken und Handeln beleuchtet „Energy Entrepreneurship“ – neue Geschäftsmodelle durch Digitalisierung. Ausgewählte Gastdozierende aus der Wirtschaft stellen ihre persönliche Erfolgsgeschichte als Unternehmende dar und ermutigen die Studierenden, eigene Ideen bspw. in Start-ups zu realisieren. „Optimization of Energy Systems“ greift das Wissen und die Werkzeuge aus dem ersten Semester auf, um selbst komplexe Systeme mittels Simulation optimal auszurichten und betreiben zu können. „Hands on!“ heißt es in der „Project Course – Smart Energy Systems“, bei der die Studierenden ihr eigenes Projekt planen, umsetzen und vorstellen – eine ideale Vorbereitung für das spätere Berufsleben.

Das dritte Semester ermöglicht die Vertiefung ausgewählter Themen im Rahmen der Masterarbeit, die in Kooperation mit verschiedenen Unternehmen vorgesehen ist. Das „Master´s seminar Scientific Work“ begleitet die „Master´s Thesis“, eröffnet den Austausch der Studierenden untereinander in Form von Vorträgen und gibt das Rüstzeug für eine solide wissenschaftliche Arbeitsweise an die Hand.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt ist das Studienprogramm positiv zu bewerten. Der Anspruch des Masterstudienganges Smart Energy Systems, seine Absolventinnen und Absolventen zu sehr gut ausgebildeten Fachleuten im Umfeld der erneuerbaren Energien zu entwickeln, ist durchgehend realistisch. Die angebotenen Module befähigen die Studierenden sukzessive und im Rahmen ihres Masterstudiums zu einem fachlich hohen Expertenniveau. Zudem führen die praxisorientierten Module zu einem in der Wirtschaft nachgefragten Abschlussprofil.

Der Studiengang bietet entsprechende Freiheitsgrade in der Modulauswahl und eröffnet so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Insbesondere die Einbindung von praktischen Komponenten führt bei den Studierenden zu einer soliden Vorbereitung auf das Berufsleben und ist damit nicht als hoch genug zu bewerten. Durch die enge Verzahnung von Vorlesungen und Praktika kommt es zu einem interaktiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung). Der Studiengang wird als Vollzeitstudium am Campus Feuchtwangen der Hochschule Ansbach angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der englischsprachige Studiengang ist konsekutiv angelegt und weist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der Ingenieurwissenschaften ausgerichtet ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 10 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.

2. Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik, Informatik, Versorgungstechnik oder vergleichbar aufbauen.

3. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. 1. 2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,3. (...)

5. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.“ (...)

7. Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb die BewerberInnen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates nachzuweisen haben.

8. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen durch bestandene Deutschkurse GER A2.

9. Der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation, die in einem Motivationsschreiben (mindestens 200 Wörter, maximal 500 Wörter) in deutscher oder englischer Sprache nachgewiesen wird. Über den erfolgreichen Nachweis der überdurchschnittlichen Motivation entscheidet die Prüfungskommission.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung führt der Studiengang zum Abschluss Master of Engineering. Gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Engineering, Kurzform: M.Eng., verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die fünf Semester des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventen die Abschlussprüfung bestanden haben.“

Prüfungsformen, -dauer und -umfang sind in den Modulbeschreibungen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden gemäß Anlage „Übersicht über die Module im Masterstudiengang Smart Energy Systems an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SES/HSAN-20212)“ zur Studien- und Prüfungsordnung 25 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in Artikel 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) sowie in § 26 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) geregelt.

Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters zu stellen. Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden. Siehe § 11 SPO SES/HSAN-20212

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das allgemeine Ziel des Masterstudiengangs Smart Energy Systems ist es, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Expertenwissen über Energiesysteme und insbesondere über die Interaktion zwischen den einzelnen Komponenten des Systems sowie über die Optimierung des Systems zu vermitteln.

Der Masterstudiengang bereitet die Studierenden auf die künftige Tätigkeit als Führungskräfte oder Expertinnen und Experten im Bereich der intelligenten Energiesysteme oder in verwandten Branchen vor. Auf der Grundlage ihres bisherigen Studiums entwickeln die Studierenden Fähigkeiten, um den Anforderungen des Energiesektors und anderer energiebezogener Industrien gerecht zu werden.

Die weltweite Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiequellen führt zu einem steigenden Bedarf an Expertinnen und Experten im Bereich intelligenter Energiesysteme. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Kompetenzen, die direkt auf die Anforderungen dekarbonisierter (CO₂ neutraler), dezentraler und digitaler Energiesysteme ausgerichtet sind. Neben den energietechnischen und energiewirtschaftlichen Kenntnissen wissen die Absolventinnen und Absolventen auch, wie man mit Simulationssystemen umgeht, können Technologien im Bereich der künstlichen Intelligenz verstehen und anwenden und verfügen über fortgeschrittene Programmierkenntnisse für verschiedene Zielsysteme wie Echtzeitgeräte. Darüber hinaus verstehen die Absolventinnen und Absolventen den Einsatz von IoT-Geräten (Internet of Things) und sind in der Lage, dieses Wissen auf energiebezogene Aufgabenstellungen zu übertragen. Mit ihren fortgeschrittenen Fähigkeiten in den Bereichen virtuelle Kraftwerke, Blockchain und Optimierung in Kombination mit ihrer unternehmerischen Ausbildung sind die Absolventinnen und Absolventen darauf vorbereitet, neue Prozesse, Produkte und Geschäftsmodelle in intelligenten energiebezogenen Branchen zu entwickeln sowie Probleme in der traditionellen Energiewirtschaft zu lösen.

Der Studiengang berücksichtigt in ausgewogener Weise theoretische und praktische Hintergründe, die anwendungsorientiert vermittelt werden. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, in internationalen energie- und energienahen Unternehmen und Institutionen, kleinen und mittleren Unternehmen, Behörden und Energieversorgern zu arbeiten. Sie werden auch darauf vorbereitet, eine Karriere als Unternehmer zu starten und ein neues Start-up-Unternehmen als Gründer oder Mitgründer zu eröffnen sowie Start-up-Unternehmen als Mitarbeitende wie Manager oder Experten zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Anspruch des Masterstudienganges Smart Energy Systems, seine Absolventinnen und Absolventen zu sehr gut ausgebildeten Fachleuten im Umfeld der erneuerbaren Energien zu entwickeln, ist durchgehend realistisch. Die angebotenen Module befähigen die Studierenden sukzessive und im Rahmen ihres Masterstudiums zu einem fachlich hohen Expertenniveau. Zudem führen die praxisorientierten Module zu einem in der Wirtschaft nachgefragten Abschlussprofil. Die von der Hochschule aufgeführten Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar formuliert und angemessen im Diploma Supplement hinterlegt.

Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Smart Energy Systems steht ein aufnehmender Arbeitsmarkt gegenüber. Da derartige Qualifikationsprofile im Arbeitsmarkt momentan Mangelware sind, trifft dieser Studiengang in die aktuelle Bedarfslandschaft. Für die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges Smart Energy Systems stehen Energieversorgungsunternehmen, Hersteller von Energiekomponenten, Ingenieurbüros, Start-up-Unternehmen aber auch Unternehmen und Behörden in der Verwaltung als potenzielle Arbeitgeber zur Verfügung. In allen genannten Unternehmen sind alle Hierarchiestufen erreichbar.

Der Aufbau von personellen und sozialen Kompetenzen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe in den Modulen durch die sehr gute Durchmischung von reiner Vorlesung und praktischem Eigenanteil erzielbar. Insbesondere die derzeit ausgeübten Kooperationen mit ansässigen Unternehmen, die mittelfristig noch verstärkt werden sollen, führt bei den Studierenden zu einem hohen Eigenanteil mit einem wachsenden Zugewinn an Selbstständigkeit, Durchsetzungsstärke und Verantwortungsbereitschaft. Entsprechende Sprachkurse in Deutsch verbessern die Integrationsfähigkeit der Studierenden in den deutschen Arbeitsmarkt.

Der Studiengang Smart Energy Systems vertieft die in vorangegangenen Bachelorstudiengängen erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse und überträgt diese Qualifikationen auf das innovative Feld der erneuerbaren Energien. Die Kompetenzen, die sich durch diesen Studiengang ergeben, werden auf wissenschaftlich fundiertem Niveau erworben. Als besonders positiv hervorzuheben ist die weitreichende technische Ausstattung des Standortes Feuchtwangen, die den Studierenden durch deren direkte Integration in den Lehrbetrieb nachhaltig zugutekommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Voraussetzung für das dreisemestrige englischsprachige Masterstudium „Smart Energy Systems“ ist ein einschlägiger Hochschulabschluss aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik, Informatik, Versorgungstechnik oder vergleichbare Abschlüsse. Die Prüfungsgesamtnote muss 2,3 oder besser lauten. Studierende mit einem Hochschulstudium, das weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte umfasst, müssen die fehlenden Leistungspunkte im ersten Studienjahr erwerben. Zusätzlich müssen für eine Zulassung Deutschkenntnisse der Niveaustufe A1 sowie Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 und eine überdurchschnittliche Motivation durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden.

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Studierende mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten müssen ein Brückensemester absolvieren. Fehlende Leistungspunkte können z. B. aus dem Angebot der Hochschule Ansbach sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erworben werden.

Im Masterstudium „Smart Energy Systems“ werden im ersten Semester in Kernmodulen wissensvertiefende Schlüsselkompetenzen aus den Bereichen Energiesystemen und Energiewirtschaft (Energy Systems and Energy Economy), Internet der Dinge und Datenkommunikation (IoT Technologies and Data Interfaces), Simulation dezentraler Energiesysteme (Simulation of decentralized Energy Systems), Programmieren in der hardwarenahen Programmiersprache LabVIEW (LabVIEW Programming) und Künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Basics) vermittelt. Das Modul „Energy Systems and Energy Economy“ sensibilisiert für die grundlegenden Probleme und Herausforderungen, die im Studiengang „Smart Energy Systems“ adressiert werden und zu deren Lösung Fähigkeiten vermittelt werden.

Im zweiten Semester wird darauf aufbauend eine mögliche Lösung in Form von „Virtuellen Kraftwerken“ (Virtual Power Plants) mit den technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften gelehrt. Unternehmerisches Denken sowie das Erkennen neuer Geschäftsmodelle in der sich stark im Wandel befindlichen Energiewelt werden im Modul „Energy Entrepreneurship“ geschärft und durch praktische Übungen und Rollenspiele vertieft. Aufbauend auf den Kenntnissen zur „Simulation dezentraler Energiesysteme“ lernen Studierende im Modul „Optimization“ im nächsten Schritt wie Auslegung und Betrieb solcher Systeme optimiert werden kann. Der „Project Course – Smart Energy Systems“

bündelt und vertieft Kenntnisse aus dem 1. Semester, die auch in praktischen Übungen angewendet werden. Der Themenstrang „Künstliche Intelligenz“ wird im 2. Semester im Modul „AI Applications in Energy Systems“ weiter vertieft und konkreter auf Anwendungen in Energiesystemen bezogen.

Im 3. Semester liegt der Fokus auf der Masterarbeit. Das Thema der Masterthesis kann in Absprache mit dem Erstkorrektor bzw. der Erstkorrektorin durch die Studierenden selbst gewählt werden. Begleitet wird die Masterarbeit vom Modul „Master Seminar Scientific Work“. Dieses Modul vermittelt fortgeschrittene Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens.

Die Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem Studienplan als Seminar, Übung, Praktikum oder Projekt angeboten. Dadurch werden theoretische Kenntnisse kontinuierlich mit praktischen Anwendungen kombiniert und reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eingangsqualifikationen sind aus Sicht der Gutachtergruppe passend definiert. Das Curriculum deckt alle wesentlichen Themenbereiche des Studiengangs Smart Energy Systems ab und dient zu Erreichung aller Studienziele. Die Module bauen gut aufeinander auf bzw. ergänzen sich an vielen Stellen. Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Semestern ist der Gutachtergruppe durchgängig plausibel.

Die Zusammenstellung der Module erfüllt den derzeitigen Bedarf des Arbeitsmarktes hinsichtlich eines Absolventenprofils im Umfeld der erneuerbaren Energien ausgesprochen gut. Die Eingangsqualifikation deckt sich mit den angestrebten Qualifikationszielen. Das Gutachtergremium ist sich darüber einig, dass die Studiengangsbezeichnung „Smart Energy Systems“ mit den Lehrinhalten übereinstimmt. Der Abschlussgrad eines Masters of Engineering ist passend zu den Inhalten und Anforderungen dieses Studienganges gewählt.

Der Studiengang bietet entsprechende Freiheitsgrade in der Modulauswahl und eröffnet so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Insbesondere die Einbindung von praktischen Komponenten führt bei den Studierenden zu einer soliden Vorbereitung auf das Berufsleben und ist damit nicht als hoch genug zu bewerten. Durch die enge Verzahnung von Vorlesungen und Praktika kommt es zu einem interaktiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden.

Hinsichtlich des Erwerbs der notwendigen Qualifikationen für die Erstellung einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Masterarbeit bietet der Studiengang sowohl in seiner Vermittlung von theoretischem Wissen als auch von praktischen Einheiten eine grundsätzliche Ausbildung für die Absolventinnen und Absolventen von Smart Energy Systems.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird im Rahmen des Internationalisierungsprojekts ANGIE (<https://www.hs-ansbach.de/service/international-office/ansbach-goes-international/>) unterstützt, das u. a. eine intensivierte Implementierung der Internationalisierungsstrategie zum Ziel hat. Lehrende und wissenschaftsunterstützendes Personal motivieren die Studierenden zu einem Auslandsaufenthalt. Dazu werden z. B. Gastvorträge durch Mitgliederinnen und Mitglieder der Partnerhochschulen in die Lehre integriert, über Stipendien informiert und internationale Projektpartnerinnen und Partner involviert. In regelmäßigen Abständen finden virtuelle Informationsveranstaltungen zu den Förderprogrammen und den Partnerhochschulen statt.

Die Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht eine einfache Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen durch §7(2) „... Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass Studierende die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Module durch fachlich geeignete Module aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, der Virtuellen Hochschule Bayern e.V. oder im Rahmen von Auslandsmobilitäten auch von internationalen Hochschulen, mit denen ein Kooperationsabkommen besteht, ersetzen.“

Die Hochschule Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Die Verträge werden über das International Office (<https://www.hs-ansbach.de/service/international-office/>) verwaltet und ermöglichen internationale Mobilitätsfenster. Wichtigste Kooperationspartner sind derzeit die University of Life Sciences in Lublin (Polen) sowie die Seinäjoki University of Applied Sciences – SeAMK (Finnland), mit denen ERASMUS-Verträge für einen Studierendenaustausch abgeschlossen worden sind. (Alle Partnerhochschulen <https://www.hs-ansbach.de/service/international-office/partnerhochschulen/>)

Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden durch die Prüfungskommission anerkannt, wenn die erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen gleich sind. In der Praxis bieten sich Mobilitäten insbesondere im Rahmen von Forschungsprojekten an, in denen Projektarbeiten oder die Abschlussarbeit absolviert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle nötigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität sind aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Das Curriculum ist modular aufgebaut und jedes Modul erstreckt sich über ein Semester, sodass grundsätzlich in jedem Semester ein Mobilitätsfenster wahrgenommen werden kann. Dabei stehen den Studierenden zahlreiche Beratungsangebote zur Verfügung. Die Hochschule fördert nach Ansicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maße die Mobilität der Studierenden. Für die

Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht bzw. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden angemessene Regelungen in der Prüfungsordnung getroffen, welche die Anwendung der Lissabon-Konvention sicherstellen.

Auslandssemester könnten mit ERASMUS+ oder PROMOS über die Hochschule Ansbach realisiert werden, aber auch eigenorganisierte Auslandsaufenthalte sind möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird durch 7 Lehrende, davon 5 Professorinnen und Professoren der Hochschule Ansbach, aus dem Studiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften (NIW) sichergestellt. Diese werden ergänzt durch 2 Lehrbeauftragte.

Alle Professorinnen und Professoren des Studiengangs erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und bringen hochwertige einschlägige Praxiserfahrungen mit.

Das Bayerische Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel) steht allen hauptamtlich Lehrenden, Mitarbeitenden mit Lehraufgaben sowie Lehrbeauftragten der bayrischen HAWs für didaktische Weiterbildungen, für Beratungsleistungen zu didaktischen Themen, für Serviceleistungen rund um die Hochschullehre, mit Publikationsmöglichkeiten über die Praxis der Hochschuldidaktik sowie für angewandte Forschung zur Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik zur Verfügung.

Hochschulintern bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) zahlreiche Schulungen, Veranstaltung und Selbstlernkurse für lernende Lehrende an. Über einen Wissensknoten (Moodleaktivität) wird der Austausch zur digitalen Lehre gefördert. Mit dem Ziel, Lehrende beim Gestalten didaktischer Situationen zu unterstützen und die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voranzutreiben, entwirft das Servicecenter entsprechende Unterstützungs- und Beratungsformate. Interessierte sollen auf diese Weise die nötigen Impulse und bedarfsorientiertes Knowhow erhalten, um für den eigenen Kontext passende Lösungen zu generieren und in ihrer Lehre umzusetzen. Ziel ist es eine moderne, mediengerechte und ganzheitlich gedachte Hochschulentwicklung zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird in Bezug auf das Lehrpersonal von dem Gutachtergremium als angemessen bewertet. Dies betrifft sowohl die Durchführung des Lehrangebotes als auch die Betreuung von praktischen Arbeiten, Projekten und Laboren. Die Lehre wird zum

größten Teil von hauptamtlichem Personal durchgeführt. Nach Einreichung des Selbstberichts wurde in dem Studiengang „Smart Energy Systems“ noch ein weiterer Professor berufen, der den Unterlagen noch nicht berücksichtigt war, jedoch an den Gesprächen mit dem Gutachtergremium teilgenommen hat. Sollte der Studiengang - wie angestrebt und durch den geplanten Neubau auf dem Campus Feuchtwangen auch möglich – wachsen, sollte eine Aufstockung des Personals in Erwägung gezogen werden.

Die Weiterqualifizierung der Lehrenden ist zum einen über das Bayerische Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel) mit seiner Außenstelle, dem Didaktikzentrum mit Sitz in Ingolstadt, zum anderen über das hochschulinterne Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) gesichert. Letzteres widmet sich vor allem digitalen Lehrformen und bietet Schulungen, Workshops und Arbeitskreise dazu an.

Zusammenfassend bewerten die Gutachter die personelle Ausstattung des Studiengangs als ausreichend. Die Lehrenden sind gut qualifiziert. Auch die Möglichkeiten und Maßnahmen für die Weiterqualifikation werden als gut bewertet, interne Einrichtungen bieten ein umfangreiches Angebot für die Weiterqualifikation an. Die Möglichkeit zur Personalentwicklung und -qualifizierung ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Als lehr- und wissenschaftsunterstützendes Personal sind 8 Personen für den Studiengang „Smart Energy Systems“ tätig

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen stehen der Fakultät Technik (T), in die der Studiengang „Smart Energy Systems“ eingegliedert ist, 10 Seminarräume und zwei Hörsäle zur Verfügung. Diese sind mit einem fest installierten Beamer, Dokumentenkamera, Lautsprecher und weiteren Präsentationsmitteln ausgestattet. Ergänzend stehen 3 Computerräume zur Verfügung. Für die hybride Lehre sind ein mobiles Kamera-, Lautsprecher-, Mikrofonsystem sowie eine Catchbox verfügbar, die in Hörsälen eingesetzt werden können. Für kleinere Lerngruppen, Besprechungen und Projektmeetings kann eine Meeting-Owl genutzt werden.

Den Studierenden wird außerdem die Möglichkeit gegeben, freie Vorlesungssäle für Selbstlernzeiten und Gruppenarbeiten zu nutzen. Im Sommer fördert der Außenbereich mit Sitzsäcken das kreative Lernen und soziale Miteinander.

Studierenden an der Hochschule Ansbach steht ein breitgefächertes Angebot an Software zur Verfügung, das auch auf den Endgeräten der Studierenden installiert und genutzt werden kann. Speziell für den Studiengang „Smart Energy Systems“ werden zusätzlich Lizenzen für „polysun“ (Simulation of decentralized Energy Systems) und „LabVIEW“ (LabVIEW Programming) zur Verfügung gestellt.

Im Modul „Project Course Smart Energy Systems“ wird jedem Studierenden ein Embedded-Device (NI myrio) mit Peripherie für die Dauer der Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt.

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung.

Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen. Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Standort Feuchtwangen der Hochschule Ansbach ist mit einem Gebäude überschaubar. In Planung ist ein zweiter Bau, der Ende 2023 fertiggestellt werden soll. In der Zwischenzeit stehen den Studierenden neben dem hochschuleigenen Gebäude weitere Räume in der nahegelegenen Bauakademie zur Verfügung.

Die technische Ausstattung der Lehr- und Lernräume beurteilt die Gutachtergruppe als sehr gut. Sowohl Hardware als auch Software sind auf dem neusten Stand der Technik. In vielen Räumen stehen Audio/Video-Systeme bereit, die hybriden Unterricht ermöglichen. In der virtuellen Begehung (Präsentation des Standorts) und den Gesprächen wurde deutlich, dass für die Projekte und praktischen Unterrichtsphasen deutlich mehr Labore und Systeme verfügbar sind als aus dem Bericht angenommen. Das bestehende Gebäude ist selbst ein Beispiel für ein „Smart Energy System“, das interessante Systemkomponenten im praktischen Einsatz zeigt. Die räumliche Ausstattung und die zur Verfügung stehende Infrastruktur ist auf dem aktuellen Stand und gewährleistet aus Sicht des Gutachtergremiums für die Studierenden jederzeit gute Studienbedingungen.

Die Ausstattung mit technischem und nichttechnischem Personal an der Hochschule ist aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend. Positiv zu sehen ist die gute Ausstattung und Unterstützung des Studiengangs durch das administrative Personal, vor allem, weil der Studiengang hauptsächlich von internationalen Studierenden besucht wird. Sie werden über die hochschulischen Belange hinaus von dem administrativen Personal umfänglich betreut.

Neben den Bibliotheksräumen stehen den Studierenden digitale Lernangebote verschiedener Art zur Verfügung. Relevant für die ausländischen Studierenden ist, dass auf diese Angebote auch von außerhalb der Hochschule zugegriffen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang „Smart Energy Systems“ findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Im Studiengang „Smart Energy Systems“ werden als Prüfungsformen schriftliche Leistungsnachweise, Studienarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und die Masterarbeit angeboten.

Insbesondere die Präsentationen, Projekt- und Studienarbeiten sowie die Masterarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre. In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es existiert eine allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach, die durch eine Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang spezifisch präzisiert wird. Eine Überschneidungsfreiheit der Prüfungen im Pflichtbereich wird seitens der Hochschule gewährleistet.

Die vorgesehenen Prüfungsformen werden sowohl im Modulhandbuch als auch in tabellarischer Form den Studierenden zur Verfügung gestellt. Dadurch wird ein schneller Überblick über das gesamte Studium hinweg ermöglicht. Es werden neben Klausuren auch diverse Prüfungsformen wie beispielsweise Abnahmen von praktischen Arbeitsergebnissen, Vorträge, Praktikumsberichte bzw.

Protokolle und schriftliche Ausarbeitungen genutzt, um die verschiedenen Lernergebnisse in geeigneter Form abzu prüfen. Das Gutachtergremium erachtet die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen für den Studiengang als geeignet, um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzu prüfen. Die Prüfungsbelastung ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und ausgewogen. Erfahrungen und daraus resultierende Weiterentwicklungen von Prüfungsformen liegen noch nicht vor, da momentan erst die zweite Kohorte immatrikuliert ist. Daher ist auch noch keine Aussage zu Abschlussarbeiten möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu Studienbeginn organisiert der Studiengang „Smart Energy Systems“ eine Einführungsveranstaltung für alle Studierenden, über die alle Immatrikulierten per Mail informiert werden. Bisher ist diese Veranstaltung situationsbedingt in hybrider Form durchgeführt worden, sodass auch Studierende teilnehmen konnten, die aufgrund organisatorischer Probleme (z. B. Visum, Quarantäneregelungen) keine Möglichkeit zur Präsenzteilnahme hatten.

Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultätsassistentinnen (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangsflyer Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden der Studienfachberater, der Prüfungskommissionsvorsitzende, der Studiengangsleiter, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß

werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultäten ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang „Smart Energy Systems“ abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zuständigkeiten im Bereich der Studienorganisation sind klar geregelt. Beratungsangebote sind vorhanden und sind auf die größtenteils internationalen Studierenden ausgerichtet. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen erfolgt gemäß §4 Abs. 2 APO zwei bis vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Es werden in keinem Semester mehr als 6 Prüfungen (eine Prüfung pro Modul) vom Studierenden erbracht, die grundsätzliche Arbeitsbelastung der Studierenden ist angemessen, wird regelmäßig erhoben, sowie bei Bedarf angepasst.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind.

Beratungsangebote sind vorhanden und sind auf die größtenteils internationalen Studierenden ausgerichtet. Die Studierenden bewerten die Beratung und Betreuung durch die Lehrenden und die Hochschule positiv. Besonders ist hier die „Welcome-Week“ hervorzuheben, die den internationalen Studierenden den Start an einer deutschen Hochschule sehr erleichtert.

Regelungen zur Anerkennung von Leistungen und zum Nachteilsausgleich sind in jeweiligen Ordnungen festgeschrieben und somit öffentlich einsehbar. Da diese auf Deutsch geschrieben sind, existieren auch Übersetzungen für die internationalen Studierende dieses Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Module im Studiengang „Smart Energy Systems“ spiegeln die Anforderungen wider, die für den Übergang zu einem erneuerbaren, dekarbonisierten Energiesystem benötigt werden. Die fachliche Gestaltung erfolgte über den aktuellen Bedarf in der Energiebranche. „Smart Energy Systems“ soll Studierenden mit einschlägigen Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang dazu befähigen, komplexe Problemstellungen im Bereich der Energiesysteme zu lösen. Die breite Ausrichtung der Module im Studiengang „Smart Energy Systems“ spiegelt das fächerübergreifende Denken und Arbeiten in der späteren beruflichen Praxis wider.

Die Modul Inhalte sind dementsprechend in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt worden. Basierend auf den Lehrerfahrungen und Rückmeldungen aus der Industrie, werden die Inhalte von den Modulverantwortlichen jährlich überprüft und ggf. angepasst. Voraussichtlich ab dem WS 22/23 werden Masterarbeiten in der Industrie durchgeführt, über deren Betreuung sowohl die Aktualität der praxisrelevanten fachlichen Inhalte als auch die anwendungsorientierten Kompetenzen der Studierenden kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden können.

Die Lehrenden tauschen sich in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Studiengang aus. Feedbacks aus Lehre und Praxis werden diskutiert und notwendige Änderungen des Curriculums entwickelt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch auf methodisch- didaktische Ansätze.

Die Aktualität der Lehre wird über die Weiterbildung der Lehrenden (vgl. 2.2.3) sowie kontinuierliche Industriekontakte gewährleistet. Projekt- und Masterarbeiten binden in der Regel Fragestellungen aus der Praxis ein oder werden direkt in Unternehmen bearbeitet. Dadurch stehen die Lehrenden im direkten Austausch mit den Praxispartnern. Industrielle Forschungsprojekte unterliegen in der Regel der Geheimhaltung, sodass die Inhalte häufig nicht veröffentlicht werden können.

Als Ansprechpartner und Unterstützung für Forschende und interessierte Unternehmen steht an der Hochschule die Servicestelle Forschung und Transfer (SFT) zur Verfügung.

Internationale Kontakte wurden bereits in die Lehre eingebunden, z. B. über Doktorandenvorträge oder die Teilnahme an Konferenzen. Grundlegende Anforderungen an Studienkonzepte fließen nach Bekanntwerden relevanter Veröffentlichungen in die Studienganggestaltung ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Smart Energy Systems“ zahlt auf die Anforderungen der Wirtschaft ein, in diesem Fachgebiet mehr Absolventinnen und Absolventen zu generieren, die in der Lage sind, dieses sehr aktuelle Thema in den Unternehmen vorantreiben zu können. Die fachlichen und wissenschaftlichen

Anforderungen im Studiengang werden durch die Einbeziehung von Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft und den entsprechenden Inhalten in der Lehre adäquat abgebildet. Neu berufene Professoren werden in den aktuellen methodisch-didaktischen Grundlagen ausgebildet. Zusätzlich wird die Weiterbildung in digitalen Inhalten über die Institutionen unterstützt. Damit sind nationale und internationale Anforderungen bezüglich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs angemessen berücksichtigt. Der Austausch von Forschungsergebnissen fließt über die Teilnahme von Konferenzen und Doktorandenvorträgen in die Ausgestaltung der Lehre mit ein. Zusätzlich generieren bestehende Industriekontakte Inputs für weitere Lehrinhalte.

Als besonders positiv ist die lokale Einbindung des Campus Feuchtwagens in der Region zu benennen. Dieser neue Studiengang wird von den lokalen Behörden und Unternehmen tatkräftig unterstützt. Als weitere Optimierung kann darüber nachgedacht werden, langfristig einen Industriebeirat o.ä. zu etablieren, welcher kontinuierlich Inputs für die weitere fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge liefern kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Smart Energy Systems“ unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschuleevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der

Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-10>) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. (siehe Evaluationsordnung)

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlich Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Ansbach nutzt für den Studiengang „Smart Energy Systems“ am Campus Feuchtwagen die gleichen Qualitätssicherungsprozesse wie am Campus von Ansbach. Dies beinhaltet bewährte Prozesse, die einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und die Möglichkeit zur Nachjustierung des Studienprogramms bieten. D.h. es existiert ein geschlossener Regelkreis mit einer regelmäßigen Überprüfung. Da dieser Studiengang erst vor ca. einem Jahr gestartet wurde, konnten vor allem Maßnahmen aus Modulevaluationen und Erstsemesterbefragungen umgesetzt werden. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen sind ausreichend und adäquat. Dies beinhaltet Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung in den Modulevaluationen, sowie statistische Auswertungen. Studierendenbefragungen wurden über die Erstsemesterbefragung durchgeführt. Eine Absolventenbefragung ist vorgesehen. Die Ergebnisse der Befragungen werden angemessen an die Betroffenen kommuniziert und durch diese reflektiert. Die Modulevaluationen werden den jeweiligen Studiendekanen, Dozenten und Studierenden bekannt gemacht. Außerdem werden diese im Lehrbericht abgebildet. Datenschutzrechtliche Belange werden dabei entsprechend berücksichtigt. Die Beteiligung der Studierenden ist bezüglich der effizienten Studiengestaltung gegeben. In den Gesprächen mit den Studierenden konnte gezeigt werden, dass beispielhaft Inputs umgesetzt wurden. Außerdem sind studentische Gremien in die Hochschulaktivitäten mit eingebunden. Ein Alumni Netzwerk ist derzeit in Planung.

Als besonders positiv ist die sogenannte „Ideentonne“ zu nennen, bei der online Vorschläge gemacht und über diese abgestimmt werden kann, die zur Verbesserung des Studienalltags dienen. Außerdem werden die Modulevaluationen mittlerweile ausschließlich online in jedem Semester durchgeführt. Ein weiterer Optimierungsbedarf konnte nicht festgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern:

„Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hoch-

schule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen Bereichen der Hochschule. Die Förderung von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das individuelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.“

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1, 2 und 3

Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln. In erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen

- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor. Das Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht, und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind:

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet. Diese werden jeweils mit 1 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderem zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitale Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z. B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt

des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Pandemie wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet. Stattdessen wurde eine virtuelle Begutachtung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Michael Laskowski, Informationstechnik, Fachhochschule Dortmund
- Prof. Birgit Wilkes, Leiterin des Instituts für Gebäudetelematik, Technische Hochschule Wildau

b) Vertreter der Berufspraxis

- Fred Haertelt, Central QM-Coordination (BEG/QMM), Bosch Engineering GmbH

c) Vertreterin der Studierenden

- Frau Elif Carman, Studentin an der RWTH Aachen, Wirtschaftsingenieurwesen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es liegen noch keine validen Daten zum Masterstudiengang vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	18.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	19./20.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtuelle Präsentation des Standorts

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)